



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Finanzen  
**Verfasser/in** Herr Hauger  
**Vorlage Nr.** 137/2021  
**Datum** 09.06.2021

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	13.07.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	22.07.2021	

### Betreff:

**Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 1.1.2022 von 360 % auf 380 %**

### Anlagen:

Gewerbesteuerhebesatzsatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 1.1.2022 von 360 % auf 380 % wird zugestimmt. Die Hebesatzsatzung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

## Personelle Auswirkungen:

## Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
<b>6110</b>		<b>2022 ff</b>					<b>Summe</b>
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Ausgaben</b> insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
<b>Einnahmen</b> insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :		<b>1.166.000</b>					
<b>Saldo</b> (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

## Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einnahmeausfällen müssen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit die Einnahmen erhöht werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Gewerbesteuer zu erhöhen.

Ausnahmsweise wird eine separate Hebesatzsatzung vorgeschlagen, damit zu Beginn des neuen Jahres die geänderten Bescheide versandt und die Steuerpflichtigen somit frühzeitig über die neue Steuerhöhe in Kenntnis gesetzt werden können. Es ist geplant zum Jahre 2023 wieder zur üblichen Vorgehensweise zurückzukehren, in dem die Hebesätze mit der Haushaltssatzung beschlossen werden.

Auf Grundlage des Ansatzes 2021 mit 21.000.000 Euro würden sich bei 380 % sich 22.166.000 Euro ergeben, was einem Mehr von 1.166.000 Euro entspricht.

Die Stadt Lörrach würde hierbei mit Stand 2020 mit dem Hebesatz vom 257. Platz auf den 74. Platz bei 1101 Gemeinden in Baden-Württemberg rücken.

Zu den Auswirkungen lässt sich folgendes sagen.

Die Erhöhung entspricht einer Erhöhung um 5,55 %.

Die Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG bei unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer, Mitunternehmer oder als persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA bis maximal zu einem Hebesatz von 400 % auf die Einkommenssteuer angerechnet. Eine Erstattung ist allerdings ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass Einzelunternehmer bei einer Einkommenssteuer von 10.000 Euro die Gewerbesteuer von 4.000 Euro angerechnet bekommt, so dass er nur noch 6.000 Euro an das Finanzamt zu zahlen hat.

Somit wirkt sich eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380 % für diesen Personenkreis nicht aus.

Diese Anrechnung ist bei Kapitalgesellschaften, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht möglich. Diese Gesellschaften müssen die Erhöhung voll tragen.

Kleinmagd  
Stadtkämmerer